LANDRATSAMT TUTTLINGEN

Feststellung des Verzichts der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Am 09.07.2012 wurde der Gemeinde Aldingen, 78554 Aldingen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Energiezentrale in der Heubergstraße 31 in Aldingen erteilt. Genehmigt wurden im Wesentlichen ein Holzhackschnitzelkessel, ein Blockheizkraftwerk (BHKW) sowie ein Erdgaskessel zur Spitzenlastabdeckung.

Mit Datum vom 23.01.2025, eingegangen am 29.01.2025, beantragt die Gemeinde Aldingen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Erweiterung der Energiezentrale um einen weiteren Holzhackschnitzelkessel sowie ein zweites BHKW mit 2.196 Kilowatt Feuerungswärmeleistung. Außerdem soll der 2012 als Redundanz-/Spitzenlastkessel genehmigte Erdgaskessel durch einen Ölkessel ersetzt werden. Der Ausbau der Energiezentrale wird im Bestandsgebäude vorgenommen; mit einer baulichen Erweiterung ist der Genehmigungsantrag nicht verbunden.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nummern 1.2.1 und 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Landratsamt Tuttlingen hat aufgrund seiner Prüfpflicht festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG sind am Anlagenstandort oder in seinem Wirkbereich nicht gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG.

Tuttlingen, den 05. März 2025

Landratsamt Tuttlingen
Untere Immissionsschutzbehörde